



INHALT: Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Zutagefördern von oberflächennahem Grundwasser auf den Fl.-Nr. 135 und 138 der Gemarkung Pfaffenhofen und Wiedereinleiten in das Grundwasser auf Fl.-Nr. 139 der Gemarkung Pfaffenhofen für eine vorübergehenden Zweck; Schulverband Ernsgaden – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019; Sparkasse Ingolstadt Eichstätt – Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden;

Landratsamt

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Zutagefördern von oberflächennahem Grundwasser auf den Fl.-Nrn. 135 und 138 der Gemarkung Pfaffenhofen und Wiedereinleiten in das Grundwasser auf Fl.-Nr. 139 der Gemarkung Pfaffenhofen für einen vorübergehenden Zweck Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles

Für den Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses sowie der Sanierung und Erweiterung eines Geschäftshauses soll über einen Zeitraum von 90 Tagen eine Bauwasserhaltung auf o.g. Grundstücken durchgeführt werden. Die beantragte Gesamtentnahmemenge an Grundwasser soll 195.000 m³ betragen.

Für o.g. Vorhaben ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Vorprüfung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d. Ilm hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf (§ 7 Abs. 1 UVPG), da eine überschlägige Prüfung, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulässigkeitsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Vorhaben liegt außerhalb eines Wasserschutz-, Heilquellenschutz-, Überschwemmungs- oder anderen Risikogebietes. Am Standort sind keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Gemäß Auskunft der Unteren Denkmalschutzbehörde bestehen keine Bedenken, wenn die bodendenkmalrechtlichen Erlaubnisbescheide eingehalten werden.

Andere Nutzungs- und Schutzkriterien des Standortes sind nicht bekannt bzw. werden durch die Ausführung nicht beeinträchtigt.

Die Feststellung und das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung werden hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Diese Feststellung schließt nicht die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ein und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm, Sachgebiet Wasserrecht (85276 Pfaffenhofen, Hauptplatz 22, Zimmer Nr. A116), während der üblichen Öffnungszeiten eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf unserer Homepage unter <https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/HOME/Veroeffentlichungen/Amtsblatt.aspx>

Pfaffenhofen a. d. Ilm, den 14.03.2019

32/6421.2

Martin Wolf, Landrat

Schulverband Ernsgaden

Haushaltssatzung des Schulverbandes Ernsgaden, Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund der Art. 9 Abs. 7 u. 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetz sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1: Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 286.410 €
und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 26.538 € ab.

§ 2: Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3: Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 4: Verwaltungsumlage -Umlegung nach der Schülerzahl-

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **244.000 €** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde am **1. Oktober 2018** von insgesamt **122 Verbandsschülern (ohne Gastschüler)** besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler **2.000 €**.

Investitionsumlage: Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5: Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **13.000 €** festgesetzt.

§ 6: Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7: Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm vorgelegt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen wurde in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld, Zi.Nr. 205 niedergelegt und zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung eine Woche zur Einsichtnahme auf (Art. 9 Abs. 9 Bay.SchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO).

Geisenfeld, 15.03.2019

Karl Huber, Vorsitzender der SchV-Versammlung

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art.39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparurkunden

Nr. 3163809928
Nr. 3165112172

durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt für kraftlos erklärt.

Ingolstadt, 13.03.2019

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

Doris Matschulla

Julia Bittl

Tag der Veröffentlichung: 26.03.2019